

Sitzungsvorlage Nr.: 024/2021

Sitzung am 26.03.2021

Öffentlich

Bearbeiter.: Daniel Bayer

Aktenzeichen: 969.22

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Bayer	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.03.2021	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Gebühren für öffentliche Leistungen
 - Kalkulation
 - Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

1. Die Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gebühren für öffentliche Leistungen werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen im Gebührenverzeichnis festgesetzt.
3. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.

- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Ausgangslage

In seiner Entscheidung vom 31. Januar 1995 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) erstmals gefordert, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Bis dato wurde eine Kalkulation als entbehrlich angesehen, da in der Regel die Verwaltungsgebühren nicht kostendeckend festgesetzt wurden und sich fast alle Städte und Gemeinde an einem vom Gemeindegang empfohlenen Gebührenverzeichnis orientiert hatten.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 sowie dem Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts (KAG) vom 17.03.2005 sind neue Grundlagen für die Erhebung von Verwaltungsgebühren geschaffen worden. Für die Gemeinden besteht nun eine gesetzliche Verpflichtung, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen.

II. Rechtsgrundlagen

Nach § 11 Abs. 1 KAG können Städte und Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Bei der Stadt Meßstetten wurden letztmalig die Gebühren im Jahr 1996 angepasst.

III. Verfahren

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist die Verabschiedung einer entsprechenden Satzung (§ 2 Abs.1 Satz 1 KAG) durch den Gemeinderat erforderlich. Nach ständiger Rechtsprechung des VGH BW hat der Satzungsgeber über die Höhe der Abgabensätze innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessenausübung ist eine Kalkulation, aus der die kostendeckende Abgabensatzobergrenze hervorgeht.

IV. Kalkulationsgrundlage

Die Gebühr für die Verwaltungskosten soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

a) Personalkosten

Zu den ansatzfähigen Personalkosten gehören die Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamte sowie allgemeine Personalnebenkosten. Die Personalkosten für das Jahr 2021 wurden für die Kalkulation berücksichtigt.

b) Sachkosten

Sachkosten sind die Summe aller Kosten, insbesondere der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, unter anderem auch die Unterhaltungskosten für die Grundstücke. Die Sachkosten wurden entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes übernommen und betragen 9.570 Euro je Arbeitsplatz.

(Quelle: http://www.bkp.de/ver/pdf/gb2013/goetz_schnitzenbaumer.pdf - Anlage 2).

c) Gemeinkostenzuschlag

Gemeinkosten sind Kosten, die für die Durchführung der zentralen Aufgaben entstehen. Hierunter fallen insbesondere die Kosten des Personalamtes, der Kämmerei, des Hauptamtes, des Bürgermeisters und des Gemeinderats. Bei den Gemeinkostenanteilen wird in verwaltungsweite und amts- bzw. fachbereichsinterne Gemeinkosten unterschieden. Der Gemeinkostenzuschlag wurde entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes übernommen. Insgesamt sollte der Gemeinkostenanteil bei Büroarbeitsplätzen 20% der gesamten Bruttopersonalkosten betragen. Bei gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen, an denen der Amtsleiter beteiligt ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, den Zuschlagsanteil für amtsinterne Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird auf Empfehlung in der BWGZ 4/2008 ein Gemeinkostenzuschlag für Amtsleiter von 10% angesetzt. Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen, die vom Bürgermeister erbracht werden, sind obwohl von amtsinternen als auch vom verwaltungsweiten Gemeinkostenzuschlag auszuschließen. In solchen Fällen entfällt der Gemeinkostenzuschlag vollständig.

Für die Kalkulation werden 20% Gemeinkostenzuschlag für die Sachbearbeitungen, sowie 10% bei Amtsleitungen festgesetzt.

V. Gebührenmaßstab

Die möglichen Gebührenarten (5.1 bis 5.4) bestimmen sich nach § 12 Landesgebüh-
rengesetz. Basis der Gebührentatbestände sind die jeweils an der Leistung beteiligten
Mitarbeiter sowie die nach dem entsprechenden Gebührenmaßstab ermittelten Bemessungseinheiten. Die Gebührensätze können entweder auf Grundlage der tatsächlich
entstehenden Kosten oder nach pauschalisierten Durchschnittswerten ermittelt werden.

a) Gebührenmaßstab für Festbetragsgebühr

Die Festbetragsgebühr bietet sich für standardisierte, sich oft wiederholende Tätigkeiten
an. Hierbei wird ein feststehender Eurobetrag je Leistungserstellung ermittelt. Zur Er-
mittlung des Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz der an dieser Leistung
beteiligten Mitarbeiter mit deren durchschnittlicher Bearbeitungszeit multipliziert.

b) Gebührenmaßstab für Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem für die jeweilige Lei-
stung benötigten Zeitaufwand. Zur Berechnung dieses Gebührensatzes wird der gewich-
tete Stundensatz der bei dieser Leistung involvierten Mitarbeiter ermittelt und auf die
verwendete Zeiteinheit veranschlagt.

c) Gebührenmaßstab für Wertgebühr

Eine Wertgebühr bietet sich für die Fälle an, in denen sich die Amtshandlung auf Objek-
te bezieht, deren Wert feststellbar ist wie z. B. im Bereich des Bauordnungsrechtes.

d) Gebührenmaßstab für Rahmengebühr

Bei den Rahmengebühren wird ein Mindest- und Höchstsatz festgelegt. Die Rahmen-
gebühr wird bei Tätigkeiten verwendet, die je Einzelfall zu unterschiedlichen Zeitauf-
wendungen führen und von unterschiedlichen Mitarbeiter bearbeitet und somit nicht
einheitlich festgesetzt werden können.

VI. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation ist für den künftigen Zeitraum aufzustellen, in dem die Gebüh-
ren erhoben werden sollten. Demzufolge sind die Kosten und Leistungseinheiten für
den zukünftigen Zeitraum prognostiziert worden. Im Gegensatz zu den Benutzungsge-
bühren, bei den der Bemessungszeitraum bis zu 5 Jahren betragen kann (§ 14 Abs. 2
Satz 1 KAG), gibt es für Gebühren öffentlicher Leistungen (§ 11 KAG) keine Aussagen
über den zulässigen Bemessungszeitraum. Die nachfolgenden Berechnungen erfolgten
auf der Grundlage der Kosten und Bemessungseinheiten des Jahres 2021.

VII. Neufassung Verwaltungsgebührensatzung

Nach Vergleich der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung mit dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg ergeben sich aufgrund der vorhandenen Rechtsprechung wesentliche Änderungen, so dass die Verwaltung aus dem Grundsatz der Klarheit eine Neufassung der Satzung mit Gebührenverzeichnis empfiehlt.

Anlagen

- 1 Kalkulation der Gebührensatzobergrenze für öffentliche Leistungen
- 1 Gebührenverzeichnis mit Gebührensatzobergrenze und Verwaltungsvorschlag
- 1 Nebenrechnung Personalkosten 2021
- 1 Verwaltungsgebühren im Vergleich zu anderen Kommunen (auszugsweise)
- 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen mit Gebührenverzeichnis